



**Europäische  
Patent-  
organisation**

Verwaltungsrat

**European  
Patent  
Organisation**

Administrative Council

**Organisation  
européenne des  
brevets**

Conseil d'administration

**Nummer:**  
CA/66/25 rev. 1

**Original:**  
en

**Datum:**  
17.11.2025

**Kategorie:**  
Öffentlich

**TITEL:** **Konvergenz der Verfahren**

**BETREFF:** Konvergenz der Verfahren: neuer Zyklus

**VORGELEGT VON:** Präsident des Europäischen Patentamts

**EMPFÄNGER:**  
1. Verwaltungsrat (zur Beschlussfassung)  
2. Ausschuss "Patentrecht" (zur Unterrichtung)

**MEHRHEIT:** Einfache Mehrheit

**RECHTSGRUNDLAGE:** Artikel 10 (2) c) EPÜ

**EMPFEHLUNG:** Der Ausschuss "Patentrecht" wird gebeten, zu den vorgeschlagenen Themen für den dritten Zyklus des Programms zur Konvergenz der Verfahren und deren Priorisierung Stellung zu nehmen.

Der Verwaltungsrat wird gebeten, den Vorschlag für den dritten Zyklus des Programms zur Konvergenz der Verfahren und dessen Priorisierung zu genehmigen.

**ZUSAMMENFASSUNG:** Dieses Dokument ersetzt CA/66/25 vom 6. Oktober 2025. Die Änderungen sind grau unterlegt.

Der zweite Zyklus des Programms zur Konvergenz der Verfahren wird mit der geplanten Genehmigung des dritten Paares gemeinsamer Praktiken durch den Verwaltungsrat im März 2026 abgeschlossen. Im Folgenden werden die Themen für den dritten Zyklus des Programms zur Konvergenz der Verfahren und deren Priorisierung dargelegt, die auf der Grundlage der durchgeführten Konsultation ermittelt wurden.

In dieser Fassung des Dokuments sind die Anmerkungen und Vorschläge aus der 63. Sitzung des Ausschusses "Patentrecht" am 23. Oktober 2025 berücksichtigt.

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Einführung</b>	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Vorgeschlagene neue Themen</b>	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>Referenzdokumente</b>	<b>4</b>
<b>Anlage 1</b>	<b>Liste der Themen</b>	<b>5</b>
<b>I.</b>	<b>TEILANMELDUNGEN (AG 13)</b>	<b>5</b>
<b>II.</b>	<b>INTERNET-OFFENBARUNGEN (AG 14)</b>	<b>6</b>
<b>III.</b>	<b>AKTENEINSICHT (AG 15)</b>	<b>7</b>
<b>IV.</b>	<b>STRUKTUR UND EINTRÄGE IM PATENTREGISTER (AG 16)</b>	<b>8</b>
<b>V.</b>	<b>NUTZUNG FRÜHERER RESEARCHENERGEBNISSE (AG 17)</b>	<b>9</b>
<b>VI.</b>	<b>STRUKTURIERUNG EINER RECHERCHE UND DEFINITION EINER RECHERCHENSTRATEGIE (AG 18)</b>	<b>10</b>

## 1. Einführung

1. Das Programm zur Konvergenz der Verfahren wurde im Dezember 2019 im Rahmen des Strategieplans 2023 gestartet und umfasste zunächst sechs Themen (siehe CA/PL 14/19). Das Konvergenzprogramm zielt darauf ab, das Patentsystem zu vereinfachen und für die Nutzerschaft zugänglicher und effizienter zu gestalten, indem es die Unterschiede in den Verwaltungsverfahren zwischen den verschiedenen Rechtsordnungen verringert, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Harmonisierung der Verfahren liegt. Es ist ein Beispiel für das Engagement des EPA zur Förderung einer einheitlicheren und zugänglicheren Patentlandschaft in Europa, die sowohl Erfindern als auch Unternehmen zugute kommt.
2. Im Januar 2023 wurde ein zweiter Zyklus des Konvergenzprogramms mit sechs zusätzlichen Themen gestartet (siehe CA/73/22 rev. 1). Bis zum jetzigen Zeitpunkt wurden in dessen Rahmen insgesamt zehn gemeinsame Praktiken durch den Verwaltungsrat genehmigt. Alle beschlossenen gemeinsamen Praktiken werden auf der speziellen Website des EPA veröffentlicht ([epo.org/convergence](https://epo.org/convergence)). Der zweite Arbeitszyklus wird Ende des Jahres mit dem Abschluss der Arbeiten an den zwei noch offenen Themen ("Breit gefasste Patentansprüche" und "Doppelpatentierung") und ihrer geplanten Genehmigung durch den Verwaltungsrat im März 2026 beendet.
3. Ausführliche Informationen zur Umsetzung einer gemeinsamen Praxis durch die Vertragsstaaten werden regelmäßig erfasst und übersichtlich auf dem Dashboard zur Konvergenz der Verfahren dargestellt. Es ermöglicht eine systematische Überwachung und sorgt für Transparenz für die Nutzerschaft. Für jede der gemeinsamen Praktiken, die im Rahmen des Programms zur Konvergenz der Verfahren vereinbart wurden, gibt es eine Übersicht über deren Umsetzung in den Vertragsstaaten. Zudem sind auf den speziellen Unterseiten detaillierte Informationen über den Umsetzungsstatus in jedem Land zu finden.
4. Das EPA führte während des zweiten Zyklus außerdem spezielle jährliche Veranstaltungen durch, um Vertreter der nicht an den Arbeitsgruppen beteiligten nationalen Patentämter und die Nutzerschaft über die Fortschritte bei den Konvergenzthemen zu informieren. Die Nutzerschaft wurde außerdem regelmäßig über den SACEPO aktuell informiert.

## 2. Vorgeschlagene neue Themen

5. Die Konvergenz der Verfahren ist ein wichtiger Bestandteil des Strategieplans 2028 des EPA (siehe CA/13/24), und in Anbetracht des Erfolgs des Programms wird ein dritter Zyklus durchgeführt. Folglich müssen neue Themen für diesen weiteren Zyklus der Konvergenzarbeit ausgewählt werden.
6. Anschließend an eine Konsultation der Vertragsstaaten, der WIPO und der Nutzerschaft zu den vom EPA vorgeschlagenen Themen für den dritten Zyklus und nach Berücksichtigung der erhaltenen Rückmeldungen werden die folgenden Themen in der folgenden Reihenfolge vorgeschlagen:
  - Erstes Themenpaar (Januar 2026/März 2027): "Teilanmeldungen" (AG 13) und "Internet-Offenbarungen" (AG 14);
  - Zweites Themenpaar (Januar 2027/März 2028): "Akteneinsicht" (AG 15) und "Struktur und Einträge im Patentregister" (AG 16);

- Drittes Themenpaar (Januar 2028/März 2029): "Nutzung früherer Rechenergebnisse" (AG 17) und "Strukturierung einer Recherche und Definition einer Recherchenstrategie" (WG 18).

7. Die Konsultation mit den Vertragsstaaten, der WIPO und den Nutzerverbänden kann wie folgt zusammengefasst werden: Im Mai 2025 startete das EPA eine Konsultation zu sechs neuen Themen, die für den dritten Arbeitszyklus besonders geeignet erschienen und das volle Potenzial des Konvergenzprogramms ausschöpfen könnten. Sowohl Delegationen als auch Nutzerverbände äußerten einige Vorbehalte gegen das Thema "Grundsätze und Standards für die Beurteilung der unzulässigen Erweiterung". Manche Delegationen schlugen alternative Themen vor, darunter das Thema "Teilanmeldungen". Unter Berücksichtigung der Anmerkungen und Vorschläge und in Anbetracht der politischen Debatten über bestimmte Aspekte von Teilanmeldungen im Verwaltungsrat und im Ausschuss "Patentrecht" schlug der Präsident des EPA in einem Schreiben vom 25. Juli 2025 vor, das Thema "Grundsätze und Standards für die Beurteilung der unzulässigen Erweiterung" durch das Thema "Teilanmeldungen" zu ersetzen. Die anderen im Rahmen der Konsultation vorgeschlagenen Themen werden selbstverständlich bei der Auswahl der Themen für künftige Zyklen des Konvergenzprogramms gebührend berücksichtigt.
8. In seiner 63. Sitzung gab der Ausschuss "Patentrecht" eine positive Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Themen für den dritten Zyklus und ihrer Reihenfolge ab. Eine Mehrheit der Delegationen befürwortete die vollständige Liste der sechs vorgeschlagenen Themen. Viele Vertragsstaaten sowie BusinessEurope und das epi sprachen sich dafür aus, sich im Rahmen des Programms zur Konvergenz der Verfahren mit dem Thema "Teilanmeldungen" zu befassen. Gleichzeitig stellten einige Delegationen die Frage, ob dieses Thema für den Konvergenzrahmen geeignet ist.
9. Angesichts dieser Fragen kann auf den erwiesenen Mehrwert des Programms zur Konvergenz der Verfahren hingewiesen werden, das einen einheitlichen und transparenten Ansatz in ganz Europa fördert. Der konstruktive Austausch in den Arbeitsgruppen, im Ausschuss "Patentrecht" und im Verwaltungsrat hat bis dato zur Genehmigung zehn gemeinsamer Praktiken geführt. Dies verdeutlicht, welche wichtige Rolle das Konvergenzprogramm als Plattform für einen offenen Dialog zwischen Ämtern und Stakeholdern bei der Konsensfindung spielt, auch in komplexen Rechtsfragen. Die gemeinsamen Praktiken, die bisher im Rahmen des Programms zur Konvergenz der Verfahren genehmigt wurden, haben nicht nur zu einer stärkeren Angleichung zwischen den Mitgliedstaaten geführt, sondern auch zu Anpassungen des Rechtsrahmens und der Praxis des EPA, insbesondere im Hinblick auf die Erfindernennung und die Zulässigkeit von Farbzeichnungen.

10. Ein Hauptziel des Programms zur Konvergenz der Verfahren besteht darin, durch die systematische Sammlung von Informationen zu nationalen Vorschriften und Praktiken das gegenseitige Verständnis zu stärken. Zu diesem Zweck erstellt das EPA zu Beginn der Aktivitäten einer bestimmten Konvergenz-Arbeitsgruppe einen Fragebogen und übermittelt diesen an die Teilnehmenden. Durch eine systematische Erfassung der Ansätze der verschiedenen Ämter hinsichtlich bestimmter rechtlicher und verfahrenstechnischer Fragen schafft das Programm eine wertvolle Wissensbasis, die eine größere Vereinheitlichung und Konsistenz in der europäischen Patentlandschaft fördert. Dies ermöglicht es nationalen Ämtern, Nutzern und dem EPA gleichermaßen, innerhalb der Arbeitsgruppen einen konstruktiven Dialog zu führen, gegenseitiges Vertrauen aufzubauen und – soweit möglich – auf eine stärkere Vereinheitlichung hinzuarbeiten, wobei die Vielfalt der Rechtstraditionen und -praktiken der einzelnen Ämter respektiert wird. Durch das Aufzeigen von Unterschieden in der Auslegung oder Umsetzung gewährleisten diese bewährten Arbeitsmethoden ein besseres Verständnis der zugrunde liegenden Rechtsrahmen und politischen Erwägungen, die die nationalen Ansätze prägen, und tragen dazu bei, gemeinsame Grundsätze und praktische Lösungen zu ermitteln.
11. Eine ausführliche Beschreibung jedes dieser Themen findet sich in der Anlage.
12. Gemäß der etablierten Praxis werden die Themen für den dritten Zyklus paarweise gebündelt und in speziellen Arbeitsgruppen unter dem Vorsitz des EPA online erörtert. Alle EPÜ-Vertragsstaaten sind zur Teilnahme eingeladen und können den Arbeitsgruppen jederzeit beitreten. Die Nutzerorganisationen und die WIPO werden wieder eingeladen, als Beobachter an den Arbeitsgruppen teilzunehmen. Die nicht an einer Arbeitsgruppe beteiligten Vertragsstaaten werden durch spezielle Veranstaltungen auf dem Laufenden gehalten. Die Nutzerschaft wird außerdem regelmäßig über den SACEPO aktuell informiert.
13. Das Amt wird alle Delegationsleiter sowie die Nutzerorganisationen und die WIPO zu gegebener Zeit um Rückmeldung bitten, ob sie an einer Beteiligung an den Arbeitsgruppen interessiert sind, und wird die Lebensläufe ihrer Vertreter anfordern.
14. Abschließend sei an die zwei Grundsätze des Programms zur Konvergenz der Verfahren erinnert: die Beteiligung an seinen Arbeitsgruppen ist freiwillig und die Umsetzung der in diesem Rahmen entwickelten gemeinsamen Praktiken liegt im Ermessen eines jeden teilnehmenden Amtes, insbesondere wenn nationale Besonderheiten oder rechtliche Beschränkungen vorliegen.

### **3. Finanzielle Auswirkungen**

15. Keine

### **4. Referenzdokumente**

16. CA/PL 14/19, CA/73/21 rev. 1, CA/13/24

## **Anlage 1      Liste der Themen**

### **I.      TEILANMELDUNGEN (AG 13)**

1. Eine europäische Teilanmeldung wird in der Regel eingereicht, wenn die Stammanmeldung den Anforderungen an die Einheitlichkeit der Erfindung nicht entspricht und der Anmelder Patentschutz für alle Erfindungen erlangen will. Es kann jedoch viele Gründe dafür geben, dass ein Anmelder eine Teilanmeldung einreichen möchte. Anmelder können zum Beispiel manchmal Teilpatentanmeldungen einreichen, wenn sie Patentschutz für Gegenstände begehren, die an anderer Stelle in der Stammanmeldung aufgeführt sind, jedoch nicht in den Ansprüchen, die voraussichtlich zur Erteilung führen werden. In anderen Fällen nehmen Anmelder manchmal Änderungen an ihren Ansprüchen vor, um eine schnelle Patenterteilung zu erreichen, wodurch die Ansprüche jedoch enger gefasst werden, als der Anmelder es bevorzugen würde. Der Anmelder kann in einem solchen Fall eine Teilpatentanmeldung einreichen, um Patentschutz für einen breiteren Gegenstand zu erhalten.
  
2. Eine Teilanmeldung kann in der Regel nur für einen Gegenstand eingereicht werden, der nicht über den Inhalt der Stammanmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht. Entspricht sie diesem Erfordernis und den Formvorschriften für die Zuerkennung eines Anmeldetags, so gilt für sie derselbe Anmeldetag wie für die Stammanmeldung. Eine gültige Teilanmeldung genießt auch dieselben Prioritätsrechte wie die Stammanmeldung. In vielen Rechtsordnungen kann eine Teilanmeldung zu einer anhängigen früheren Patentanmeldung eingereicht werden, wobei einige Rechtsordnungen die Einreichung nach der Erteilung der Stammanmeldung zulassen oder bestimmte Fristen vorsehen. In verfahrenstechnischer Hinsicht sehen einige Rechtsordnungen die Möglichkeit vor, eine Teilanmeldung unter Bezugnahme auf eine früher eingereichte Anmeldung einzureichen. Nach ihrer Einreichung wird jede Teilanmeldung allgemein als unabhängige Patentanmeldung behandelt. Dies verlängert nicht die Gesamtlaufzeit des Patents, die üblicherweise ab dem Anmeldetag der frühesten prioritätsbegründenden Patentanmeldung berechnet wird.
  
3. Für die Einreichung von Teilanmeldungen können spezielle Gebühren anfallen. Zum Beispiel ist beim EPA für ab dem 1. April 2014 eingereichte Teilanmeldungen der zweiten und weiterer Generationen eine Zusatzgebühr zur Anmeldegebühr zu entrichten. Der Betrag der Gebühr ist je nach Generation der eingereichten Teilanmeldung unterschiedlich. Es können auch spezielle Anforderungen für die Entrichtung der Jahresgebühren gelten, wobei der Anmeldetag der Stammanmeldung in der Regel auch für die Berechnung der Fristen zur Entrichtung der Jahresgebühren der Teilanmeldung maßgebend ist. Das EPA erstattet die Recherchegebühr ganz oder teilweise zurück, je nachdem, wie weit sich die Recherche auf den Recherchenbericht zur Stammanmeldung (oder, im Falle einer Kette von Anmeldungen, zu jedweder vorhergehenden Anmeldung) stützen kann.

4. Das Ziel dieses Themas könnte insbesondere darin bestehen, die wichtigsten administrativen und verfahrenstechnischen Erfordernisse für die Einreichung von Teilanmeldungen in den Vertragsstaaten zu vergleichen. Dabei könnten sowohl die freiwillige Teilung als auch gegebenenfalls die obligatorische Teilung erörtert werden. Die Arbeit der Arbeitsgruppe könnte sich auch auf die bestehenden gemeinsamen Praktiken zur Einheitlichkeit der Erfindung und zur Doppelpatentierung stützen, zumal das Programm zur Konvergenz der Verfahren ein iterativer Prozess ist, der schrittweise auf dem bisher Erreichten aufbaut. Das Ziel einer möglichen gemeinsamen Praxis könnte die Annäherung der verfahrenstechnischen und administrativen Rahmenbedingungen der Ämter sein.
5. Das Thema könnte zu einer gemeinsamen Praxis beispielsweise in folgenden Fragen führen: Möglichkeit der Einreichung durch Bezugnahme auf eine frühere Anmeldung, Bedeutung der Bedingung der Anhängigkeit der Stammanmeldung, Berechnung der Patentlaufzeit, Vorhandensein von (gestaffelten) Gebühren und Fristen für die Entrichtung dieser Gebühren, Fälligkeitstermine für die Entrichtung von Jahresgebühren. Die Entwicklung einer gemeinsamen Praxis bei weniger komplexen oder weniger strittigen Themen in dieser Phase kann in Zukunft auch Fortschritte bei schwierigeren Themen erleichtern und dazu beitragen, ein gemeinsames Verständnis und eine schrittweise Angleichung zwischen den Mitgliedstaaten und dem EPA zu fördern. Angesichts der jüngsten Diskussionen über den potenziellen Missbrauch freiwilliger Teilanmeldungen böte dieses Konvergenzthema einen angemessenen und konstruktiven Rahmen für die gemeinsame Erörterung der Angelegenheit, um Transparenz, Konsistenz und ausgewogene Verfahrensergebnisse im gesamten europäischen Patentsystem zu fördern.

## **II. INTERNET-OFFENBARUNGEN (AG 14)**

1. Offenbarungen im Internet gehören grundsätzlich zum Stand der Technik gemäß Artikel 54 (2) EPÜ. Offenbarungen im Internet oder in einer Online-Datenbank gelten ab dem Zeitpunkt als öffentlich zugänglich, zu dem sie online veröffentlicht werden. Bestimmte Informationen liegen möglicherweise sogar ausschließlich im Internet vor. Dies trifft beispielsweise auf Online-Handbücher und -Anleitungen für Softwareprodukte (wie Videospiele) oder sonstige Produkte mit einem kurzen Lebenszyklus zu. Dies trifft beispielsweise auf Online-Handbücher und -Anleitungen für Softwareprodukte (wie Videospiele) oder sonstige Produkte mit einem kurzen Lebenszyklus zu. Daher ist es im Interesse der Bestandskraft von Patenten oft von entscheidender Bedeutung, Veröffentlichungen anzuführen, die nur auf Internetseiten verfügbar sind.

2. Ein wichtiger Aspekt ist die Ermittlung des Veröffentlichungstags, die zwei Schritte umfasst. Es ist gesondert festzustellen, ob ein vorliegendes Datum korrekt angegeben ist und ob der betreffende Inhalt tatsächlich an diesem Tag der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist. Ein weiterer entscheidender Aspekt ist das anzuwendende Beweismaß. Grundsätzlich gilt, dass beim Vorbringen von Einwänden die Beweislast zunächst beim Prüfer liegt. Einwände müssen begründet und belegt sein, und es muss deutlich gemacht werden, dass der Einwand nach Abwägen der Wahrscheinlichkeit fundiert ist. Danach geht die Beweislast auf den Anmelder über, der dann das Gegenteil nachweisen muss.
3. Dieses Thema ist von praktischem Nutzen für die nationalen Ämter. Es umfasst zahlreiche Aspekte, die Teil einer gemeinsamen Praxis werden könnten, wie beispielsweise die Datierung von Internetveröffentlichungen, das anzuwendende Beweismaß, die Beweislast, die Arten von Dokumenten, die angeführt werden können (wie beispielsweise andere Quellen als wissenschaftliche Publikationen), die korrekte Anführung von Internet-Offenbarungen, der Umgang mit Videos oder Podcasts sowie die Erfassung und Speicherung elektronischer Nachweise für den Inhalt und die öffentliche Zugänglichkeit.

### **III. AKTENEINSICHT (AG 15)**

1. Nachdem die europäische Patentanmeldung veröffentlicht wurde, kann jeder Einsicht in die Akten der Anmeldung und des darauf erteilten europäischen Patents und Auskunft aus diesen Akten beantragen. Allerdings wird vor Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung Akteneinsicht demjenigen gewährt, der nachweist, dass der Anmelder sich ihm gegenüber auf seine Anmeldung berufen hat (Artikel 128 (2) EPÜ). Die Akteneinsicht ist entscheidend für die Transparenz des Patentsystems und das ihm zugrunde liegende Gegenleistungsprinzip ("quid pro quo").
2. Was die Durchführung der Akteneinsicht betrifft, so können Schriftstücke aus verschiedenen Gründen von der Akteneinsicht ausgeschlossen werden, zum Beispiel wenn die Akteneinsicht schutzwürdige persönliche oder wirtschaftliche Interessen einer natürlichen oder juristischen Person beeinträchtigen würde. Einwendungen Dritter werden Bestandteil der Akten und sind als solche der Akteneinsicht nach Artikel 128 EPÜ zugänglich. Die von der Akteneinsicht ausgeschlossenen Aktenteile werden von den öffentlichen Teilen getrennt gehalten.
3. Der im Rahmen der Akteneinsicht geführte Schriftwechsel zwischen dem EPA und dem Antragsteller wird in den der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Teil der Akte aufgenommen. Das EPA macht dem Anmelder gegenüber keine Angaben über die Akteneinsichtnahme.

4. Die nationalen Patentämter haben entsprechende Bestimmungen zur Akteneinsicht. Es bestehen jedoch Abweichungen zwischen den Systemen. Daher könnte die Arbeit zum Thema "Akteneinsicht" Aspekte wie die über die Akteneinsicht zugänglichen Schriftstücke, die Vorgehensweise bei der Akteneinsicht, die Einschränkungen der Akteneinsicht, die Vertraulichkeit des Antrags auf Akteneinsicht und die Frage umfassen, ob unter bestimmten Umständen eine Akteneinsicht vor der Veröffentlichung der Patentanmeldung möglich ist. Auch die Möglichkeit, dass Ämter bestimmte Einzelheiten vor der Veröffentlichung der Patentanmeldung an Dritte weitergeben oder veröffentlichen, könnte thematisiert werden.

#### **IV. STRUKTUR UND EINTRÄGE IM PATENTREGISTER (AG 16)**

1. Das Europäische Patentamt führt ein Europäisches Patentregister, in das die in der Ausführungsordnung genannten Angaben eingetragen werden. Die nationalen Patentämter führen vergleichbare Register, die hauptsächlich Daten zu nationalen Patenten enthalten. Das Ziel eines solchen Themas wäre es, die Arten der verschiedenen Registereinträge bis zu einem gewissen Grad zu harmonisieren und die Strukturen der verschiedenen Register anzugleichen.
2. Patentregister können genutzt werden, um herauszufinden, in welcher Phase des Verfahrens sich eine Patentanmeldung befindet, um zu sehen, ob ein Patent erteilt wurde oder nicht, um zu überprüfen, ob Einsprüche gegen ein Patent eingereicht wurden, und um die Korrespondenz zwischen dem Amt und den Patentanmeldern/Anwälten einzusehen. Beim EPA kann darin auch geprüft werden, ob einheitliche Wirkung beantragt oder eingetragen wurde und ob für ein europäisches Patent die Zuständigkeit des Einheitlichen Patentgerichts durch den Patentinhaber ausgeschlossen wurde.
3. Manche Systeme bieten die Möglichkeit zur Registerüberwachung, womit sich Änderungen in den Daten des Patentregisters verfolgen lassen. Man kann ausgewählte Akten überwachen und sich automatisch per E-Mail benachrichtigen lassen, wenn bei einer dieser Akten Änderungen eintreten, die ein Ereignis im Register auslösen. Idealerweise sollten die Patentregister täglich rund um die Uhr kostenlos zur Verfügung stehen.
4. Bei diesem Thema geht es darum, eine Bestandsaufnahme davon zu machen, wie die nationalen Patentregister funktionieren und welche Informationen sie enthalten, insbesondere in Bezug auf den nationalen Teil des erteilten europäischen Bündelpatents. Eine mögliche gemeinsame Praxis könnte zum Beispiel Empfehlungen zum Inhalt der Daten und zur Art ihrer Darstellung umfassen. Sie könnte auch Empfehlungen dazu enthalten, dass Register idealerweise online und kostenlos zugänglich sein sollten oder dass die Möglichkeit zur Registerüberwachung bestehen sollte, sodass die Nutzerschaft Änderungen der Daten in den Patentregistern verfolgen kann.

## **V. NUTZUNG FRÜHERER RESEARCHENERGEBNISSE (AG 17)**

1. Der Verwaltungsrat hat beschlossen, ein dauerhaftes System zur Nutzung von Arbeitsergebnissen auf der Grundlage von Artikel 124 EPÜ einzuführen und die Ausführungsordnung zum EPÜ entsprechend zu ändern. Die Regeln 141 und 70b des EPÜ gelten für europäische Patentanmeldungen (einschließlich Teilanmeldungen) und internationale Anmeldungen, die ab 1. Januar 2011 eingereicht werden und bestimmen, dass der Anmelder für europäische Patentanmeldungen, die die Priorität einer früheren Anmeldung in Anspruch nehmen, die Recherchenergebnisse des Erstanmeldeamts einzureichen hat, wenn diese ihm vorliegen, es sei denn, dem EPA steht eine Kopie zur Verfügung, die automatisch in die Akte aufgenommen werden kann.
2. Beim EPA sind Anmelder von der Einreichung einer Kopie der Recherchenergebnisse nach Regel 141 (1) EPÜ befreit, wenn sie die Priorität einer Anmeldung in Anspruch nehmen, zu der das EPA eine bestimmte Art von Recherchenbericht erstellt hat, oder die Priorität einer Erstanmeldung in der Volksrepublik China, Dänemark, Japan, der Republik Korea, Österreich, Schweden, der Schweiz, Spanien, der Tschechischen Republik, dem Vereinigten Königreich oder den Vereinigten Staaten von Amerika.
3. Ein Grundprinzip des Systems ist, dass die Nutzung der Arbeit der nationalen Ämter und insbesondere der nationalen Recherchenergebnisse stets im Ermessen des EPA-Prüfers liegt. Die Nutzung von Arbeitsergebnissen kann und wird nicht bedeuten, dass die Recherchenergebnisse der nationalen Ämter automatisch wiederverwendet werden.
4. Einige Vertragsstaaten haben ähnliche Rechtsvorschriften eingeführt, die darauf abzielen, frühere Recherchenergebnisse von den Anmeldern zu erhalten. Das vorgeschlagene Thema würde Gelegenheit bieten, eine Bestandsaufnahme der Systeme zur Nutzung von Arbeitsergebnissen auf nationaler Ebene vorzunehmen. Unterschiede in den von den nationalen Patentämtern gewählten Ansätzen könnten ermittelt werden, und durch eine gemeinsame Praxis könnte versucht werden, diese zu verringern. Der Schwerpunkt würde auf den Verfahrensmechanismen liegen, die den nationalen Ämtern zur Verfügung stehen, um frühere Recherchenergebnisse zu erhalten. Es ist zu beachten, dass es bei dem vorgeschlagenen Thema nicht um die Abfrage und Wiederverwendung bestehender Recherchenberichte durch Prüfer im Allgemeinen geht. Es geht um die Verfahrensmechanismen, die den nationalen Ämtern zur Verfügung stehen, um frühere Recherchenergebnisse von Anmeldern anzufordern.

## **VI. STRUKTURIERUNG EINER RECHERCHE UND DEFINITION EINER RECHERCHENSTRATEGIE (AG 18)**

1. Die Recherche dient der Ermittlung des Stands der Technik, der für die Feststellung von Bedeutung ist, ob und inwieweit die beanspruchte Erfindung, für die Schutz begehrt wird, neu ist und auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht. Die Recherchendokumentation wird in internen oder externen Dokumentensammlungen oder Datenbanken durchgeführt. Deren Inhalt ist systematisch zugänglich, z. B. durch Schlagwörter, Klassifikationssymbole oder Indizierungs-codes. Die verfügbare Dokumentation umfasst hauptsächlich Patentdokumente, aber auch Nichtpatentliteratur, wie Artikel aus Zeitschriften. Im Recherchenbericht werden die der Recherchenbehörde zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts zur Verfügung stehenden Schriftstücke genannt, die zur Beurteilung in Betracht gezogen werden können, ob die Erfindung, die Gegenstand der Patentanmeldung ist, neu ist und auf erfinderischer Tätigkeit beruht.
2. Zuerst bestimmt der Recherchenprüfer den Gegenstand der mit der Anmeldung beanspruchten Erfindung. Insbesondere befasst er sich ausreichend intensiv mit dem Inhalt der Patentansprüche, der Beschreibung und der Zeichnungen, um die durch die Erfindung zu lösende Aufgabe, die erfinderische Idee, die zu ihrer Lösung führt, die für die Lösung wesentlichen Merkmale, wie sie in den Patentansprüchen wiedergegeben sind, sowie die erzielten Ergebnisse und Wirkungen zu ermitteln. Nach der Bestimmung des Gegenstands der Erfindung definiert der Recherchenprüfer zunächst so genau wie möglich, wie er bei der Recherche vorgehen wird, d. h. welche Klassen, Schlagwörter usw. er verwenden wird. Er beginnt dann die Recherche mit der Formulierung einer Recherchenstrategie, d. h. eines Plans, der aus einer Reihe von Recherchenaussagen zum zu recherchierenden Gegenstand besteht und der bestimmt, welche Teile der Dokumentation für die Recherche heranzuziehen sind.
3. Gewöhnlich sind verschiedene Recherchenstrategien möglich, und die Recherchenabteilung verlässt sich auf ihr durch Erfahrung erworbenes Urteilsvermögen und die Kenntnis der verfügbaren Rechercheninstrumente, um zu entscheiden, wie am besten vorzugehen ist. Die Recherchenabteilung berücksichtigt in erster Linie die Recherchenstrategien, die zu der Dokumentation führen, bei denen die größte Wahrscheinlichkeit besteht, einschlägige Dokumente vorzufinden. Im Allgemeinen wird die Recherche im Hauptgebiet der Technik, unter das die Anmeldung fällt, durchgeführt. Die Recherchenabteilung berücksichtigt bei ihren Überlegungen, ob die Recherche auf andere, weniger relevante Teile der Dokumentation ausgedehnt werden sollen, stets die bereits erzielten Ergebnisse. Die Recherche ist in dem Sinne interaktiv und iterativ, dass der Recherchenprüfer die ursprünglichen Recherchenaussagen je nach dem Nutzen der bis dahin ermittelten Information ändert. Die Aspekte der Vollständigkeit der Recherche sowie ihrer Wirksamkeit und Effizienz sind von entscheidender Bedeutung.

4. Das Ziel dieses Themas ist es, eine gemeinsame Praxis zu entwickeln, um die Recherchenstrategien in methodischer Hinsicht einander anzunähern. Es soll ermittelt werden, wie die Recherche in den verschiedenen Rechtsordnungen durchgeführt wird (und nicht, was und wo recherchiert wird). Damit der Schwerpunkt auf der Durchführung der Recherche durch die Prüfer liegt, könnten einige der oben genannten Elemente im Detail betrachtet werden. Mögliche Diskussionspunkte wären beispielsweise der Zeitpunkt, zu dem die Recherche beendet werden sollte (z. B. Kontrollliste der Maßnahmen), die Gestaltung einer Recherchenstrategie (Auswahl der geeigneten Datenbanken usw.) sowie Indikatoren für die Vollständigkeit der Recherche. Bei diesem Thema geht es nicht um den Austausch von Recherchenstrategien für einzelne Akten.